



An

Herrn Bundeskanzler Mag. Christian Kern  
Herrn Vizekanzler Dr. Wolfgang Brandstetter  
Herrn Bundesminister Sebastian Kurz  
Herrn Bundesminister Mag. Dr. Harald Mahrer  
Die Klubobleute der Parlamentsparteien.

Salzburg, am 01.06.2017

**Betrifft:** „One-Stop-Shop“ – aber wo bleibt die Umwelt?  
Änderung der Gewerbeordnung 1994;  
Gemeinsame Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaften Österreichs

Sehr geehrte Herren,

es wird aktuell weiterhin die Frage diskutiert, ob dem Nationalrat in nächster Zeit die Novelle zur Gewerbeordnung zur Abstimmung vorgelegt werden wird.

1) Mit dieser Novelle soll unter anderem die Entscheidungskonzentration im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren („One-Stop-Shop“-Prinzip) mittels Verfassungsbestimmung (§ 356f GewO-neu) auf landesrechtliche – etwa naturschutzrechtliche – Bestimmungen ausgedehnt werden.

Die Umweltanwaltschaften Österreichs begrüßen dem Grunde nach jede Reform, welche der Effizienzsteigerung dienlich ist. Allerdings: Während für die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes neben dem „Stand der Technik“ sowie Emissions- und Immissionsregelungen auch die persönliche Ladung von Parteien und des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans als Formalpartei samt Beschwerdelegitimation explizit angeführt sind, fehlt die in manchen Bundesländern nach Bau- und Naturschutzrechtsbestimmungen festgelegte Parteistellung samt Beschwerdelegitimation der Landesumweltanwaltschaften völlig.



**Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg**  
Membergerstraße 42 / A-5020 Salzburg  
Telefon +43 (0)662/629 805-0 / Fax +43 (0)662/629 805-20  
Email [office@lua-sbg.at](mailto:office@lua-sbg.at) / <http://www.lua-sbg.at>

Eine Gesetzzerdung des aktuell vorliegenden Novellentextes würde der Umwelt einen Bärendienst erweisen, denn die Parteistellung der Landesumweltanwältinnen und -anwälte ist demnach nicht gesondert gesetzlich abgesichert. Dies bedeutet, dass es künftig zu einer Ausschaltung der Umwelthanwaltschaften bei vielen gewerblichen Projekten unterhalb der Schwellen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) kommen würde. Dabei handelt es sich um Projekte, die etwa aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Lage in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet zusätzlich einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen (Tatbestände nach den jeweiligen Naturschutzgesetzen). Beispiele dafür sind Campingplätze mit weniger als 250 Stellplätzen, Freizeitparks mit weniger als 5 ha Größe oder weniger als 750 Parkplätzen, Hotels mit weniger als 250 Betten, Schilifte mit einer Flächeninanspruchnahme unter 10 ha. Hier soll die Umwelt dann ohne Fürsprache der Umwelthanwältinnen und Umwelthanwälte bleiben!

Wir fordern daher die Einfügung folgenden Passus in den Text des in Aussicht genommenen § 356b Abs. 1 GewO-neu wie folgt:

***„Nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften kommt der Umwelthanwaltschaft Parteistellung zur Wahrung der Umweltschutzinteressen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.“***

2) Mit der vorgesehenen Bestimmung des § 353b Abs. 1 leg. cit. wird der Behörde das Recht abgesprochen, Sachverständige ihres Vertrauens auszuwählen, weil durch diese Regelung eine große Gruppe von Personen ausgeschlossen wird. Dies ist der Qualität sowie der Effektivität abträglich, denn Amtssachverständige arbeiten nicht nur gemäß dem Objektivitätsgebot, sie sind darüber hinaus auch umfassend ausgebildet. Der wichtigste Kritikpunkt an nichtamtlichen Sachverständigen besteht darin, dass diese auch Aufträge bzw. Teilaufträge übernehmen (müssen), für die sie nicht oder nur unzureichend ausgebildet sind, um einen etwaigen Gesamtauftrag nicht zu verlieren. Für die Behörden ergibt sich das Problem, dass durch den Rechtsanspruch auf Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger der Einsatz der eigenen Sachverständigen nicht mehr verlässlich und wirtschaftlich gesteuert werden kann. Dem jeweiligen Amt der Landesregierung wird damit ein Planungsinstrument zur effektiven Einteilung der eigenen Sachverständigen genommen. In weiterer Folge ist auch ein Szenario denkbar, in dem eine große Zahl an Betrieben Privatsachverständige anfordert, diese aber der Behörde zum gegebenen Zeitpunkt nicht in der nötigen Zahl und Güte zur Verfügung stehen.



Wenn in den Erläuterungen beschrieben ist, dass „für die Masse der Verfahren weiterhin Amtssachverständige ausreichend zur Verfügung stehen“ sollen, so kann dies nicht nachvollzogen werden, wenn gleichzeitig kein Steuerungsmechanismus mehr zur Verfügung steht, um dies auch zu gewährleisten. In manchen Zeiten könnten viele Ressourcen benötigt werden, in anderen könnte nur eine geringe Auslastung bestehen. Dabei müsste weiterhin ein qualitativ gut geschultes Sachverständigenteam für Störfälle zur Verfügung stehen. Wenn die Amtssachverständigen nicht ständig im Einsatz sind, so ist zu erwarten, dass erforderliches „know-how“ verloren geht.

In einzelnen Fachgebieten gibt es knappe Verfügbarkeiten von Sachverständigen. Die Situation wird noch dadurch verschärft, indem einzelne Sachverständige als Planerinnen bzw. Planer auf Seiten der Genehmigungswerber\_innen tätig sind und dadurch als nichtamtliche Sachverständige ausscheiden. Wenn hier Amtssachverständige ausgeschlossen werden, so könnte die Behörde Probleme bei der Auswahl der Sachverständigen bekommen, wobei schon bedenklich ist, wenn die Behörde nicht zumindest aus mehreren Sachverständigen auswählen kann. Außerdem erscheint der Anrainer\_innenschutz aufgrund eines möglichen Interessenkonfliktes nichtamtlicher Sachverständiger nicht ausreichend gewährleistet zu sein.

Darüber hinaus ist das Wahlrecht zwischen Amtssachverständigen und nichtamtlichen Sachverständigen verfassungsrechtlich bedenklich. Darauf hat auch bereits das BKA in seiner Stellungnahme hingewiesen. Die Voraussetzungen für eine unbedingt erforderliche (iSv „unerlässlich“ gemäß der Judikatur des VfGH) Abweichung vom AVG zur Regelung der Verfahrensbestimmungen in Hinblick auf den Sachverständigenbeweis ist nicht gegeben.

Im Sinne eines effizienten und gleichermaßen die Umwelt schützenden und respektierenden Wirtschaftens appellieren die Umweltschutzverbände Österreichs an Sie, Ihren Einfluss zu nutzen, um eine entsprechende Änderung des vorliegenden Novellentextes zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Umweltschutzverbände Österreichs



Dr. Wolfgang Wiener



Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
WHR Mag. Werner Zechmeister

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Rudolf Auernig

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:  
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

